99008004180001

elektronischer Identitätsnachweis Aktivierung erstmalig

Heruntergeladen am 24.06.2025
https://fimportal.de/services/99008004180001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99008004180001
Leistungsbezeichnung I	elektronischer Identitätsnachweis Aktivierung erstmalig
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Neuer PA, Ausweischip, Personalausweis, Ausweis-Chip, Anschaltung, ePA, neu, Elektronisch, Ausweis, Aktivierung, neuer Personalausweis, nPA, Personaldokument, Starten, Start, Perso, elektronischer Personalausweis, erstmalig, Pass, Online-Ausweisfunktion, erstmals, Erstbenutzung, aktivieren, Identitätsnachweis, PA, Chip
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Personalausweis (individuell, 008)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Aktivierung (180)
SDG-Informationsbereich	Dokumente, die von Unionsbürgern, ihren Familienmitgliedern, die keine Unionsbürger sind, allein reisenden Minderjährigen und Nicht-Unionsbürgern bei grenzüberschreitenden Reisen innerhalb der Union verlangt werden (Personalausweis, Visum, Pass)
Lagen Portalverbund	Ausweise (1070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.01.2015
Fachlich freigegen durch	BMI, IT I 4
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/__10.html
Teaser	
Volltext	Wenn Sie Ihren Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion abholen, können Sie schriftlich gegenüber der Personalausweisbehörde erklären, dass Sie die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises wünschen. Die Personalausweisbehörde schaltet dann die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises ein. Sie können Ihre Entscheidung während der Gültigkeitsdauer des Personalausweises durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Personalausweisbehörde jederzeit wieder ändern.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis
Voraussetzungen	• Deutsche(r) im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG)
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.personalausweisportal.de
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wenn Sie Ihren Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion abholen, können Sie schriftlich gegenüber der Personalausweisbehörde erklären, dass Sie die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises wünschen. Die Personalausweisbehörde schaltet dann die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises ein. Sie können Ihre Entscheidung während der Gültigkeitsdauer des Personalausweises durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Personalausweisbehörde jederzeit wieder ändern.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	